



Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Babenhausen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 674,686), sowie des § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11. 2005 (GVBl. I S.769) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung am 25.10.07 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Babenhausen erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen ist die Stadt Babenhausen als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt geregelt.

§ 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kinderbetreuungseinrichtungen besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Stimmberechtigt und wählbar sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Babenhausen einerseits und Kinderbetreuungspersonal andererseits sind in der Kinderbetreuungseinrichtung, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim. Eine offene Wahl ist auf Antrag möglich sofern sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist. Bei Wahlen zum Elternbeirat ist die Elternversammlung auch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§3 Einberufung

- (1) Der Träger der Kinderbetreuungseinrichtung hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 30. September eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung durch den Träger einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kinderbetreuungseinrichtung fordert.

- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung. Die Einberufung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Weitere Elternversammlungen werden von dem jeweils amtierenden Elternbeirat oder dem Träger einberufen.
- (4) Der Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen informiert die Elternversammlung über die Kinderbetreuungseinrichtung betreffende allgemeine Fragen; hierbei erscheinen halbjährliche Informationstermine als sinnvoll.

§4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Kinderbetreuungseinrichtung vorhandenen Gruppe. Stimmberechtigt und wählbar sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten nur in ihrer jeweiligen Gruppe.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5. Es kann je Gruppe ein Wahlausschuss gebildet werden. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Kinderbetreuungseinrichtung aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Kinderbetreuungseinrichtung sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
- (6) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge je Gruppe bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen je Gruppe. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ungültig, sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten (Anwesenheitsliste)
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebene gültigen Stimmen
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,

8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
9. Name des gewählten Elternbeiratsmitgliedes
10. Name des stellvertretenden Elternbeiratsmitgliedes

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(11)Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

(12)Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird. In diesem Fall findet eine Neuwahl statt, oder die Aufgaben werden von einem anderen Mitglied wahrgenommen.

(13)Die Niederschrift der Elternbeiratssitzungen und der nach dieser Satzung einzuberufenden Elternversammlungen sind dem Magistrat vorzulegen und innerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung zu veröffentlichen

§ 5 Elternbeirat

(1)Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(2)Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kinderbetreuungseinrichtung Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten (Strom, Heizung, Wasser, Reinigung)übernimmt der Träger.

(3)Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die, ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kinderbetreuungseinrichtung seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

(4)Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung bleiben unberührt.

§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirats

(1)Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n.

Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.

(2)Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig (8 Tage vorher) zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

(3)Die Leiter/Innen der städt. Kinderbetreuungseinrichtungen nehmen pflichtgemäß an den Sitzungen des Elternbeirats teil.

§ 7 Aufgaben des Elternbeirats

(1)Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kinderbetreuungseinrichtung angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.

(2)Der Elternbeirat muss in allen wichtigen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung gehört werden, so z.B.

- bei der Festsetzung und Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
- bei Grundsatzentscheidungen der Personalausstattung der Kinderbetreuungseinrichtung
- bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kinderbetreuungseinrichtung,
- bei der Planung baulicher Maßnahmen,
- bei der Festlegung der Öffnungszeiten,
- bei der Festlegung der Ferientermine,
- bei geplanten Änderungen der Satzungen

(3)Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger der Kinderbetreuungseinrichtung, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehendes Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Stadt Babenhausen die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

Der Elternbeirat hat die Interessen der Eltern gegenüber dem Träger zu vertreten.

§ 9

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse auch im Rahmen der nach § 3 Abs.1 und Abs. 3 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird mit In-Kraft-Treten dieser Satzung, die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für den Kindergarten der Stadt Babenhausen in der Fassung vom 14.10.2003 aufgehoben.

Babenhausen, den 30.10.07

Der Magistrat der Stadt Babenhausen

Reinhard Rupprecht
Bürgermeister



